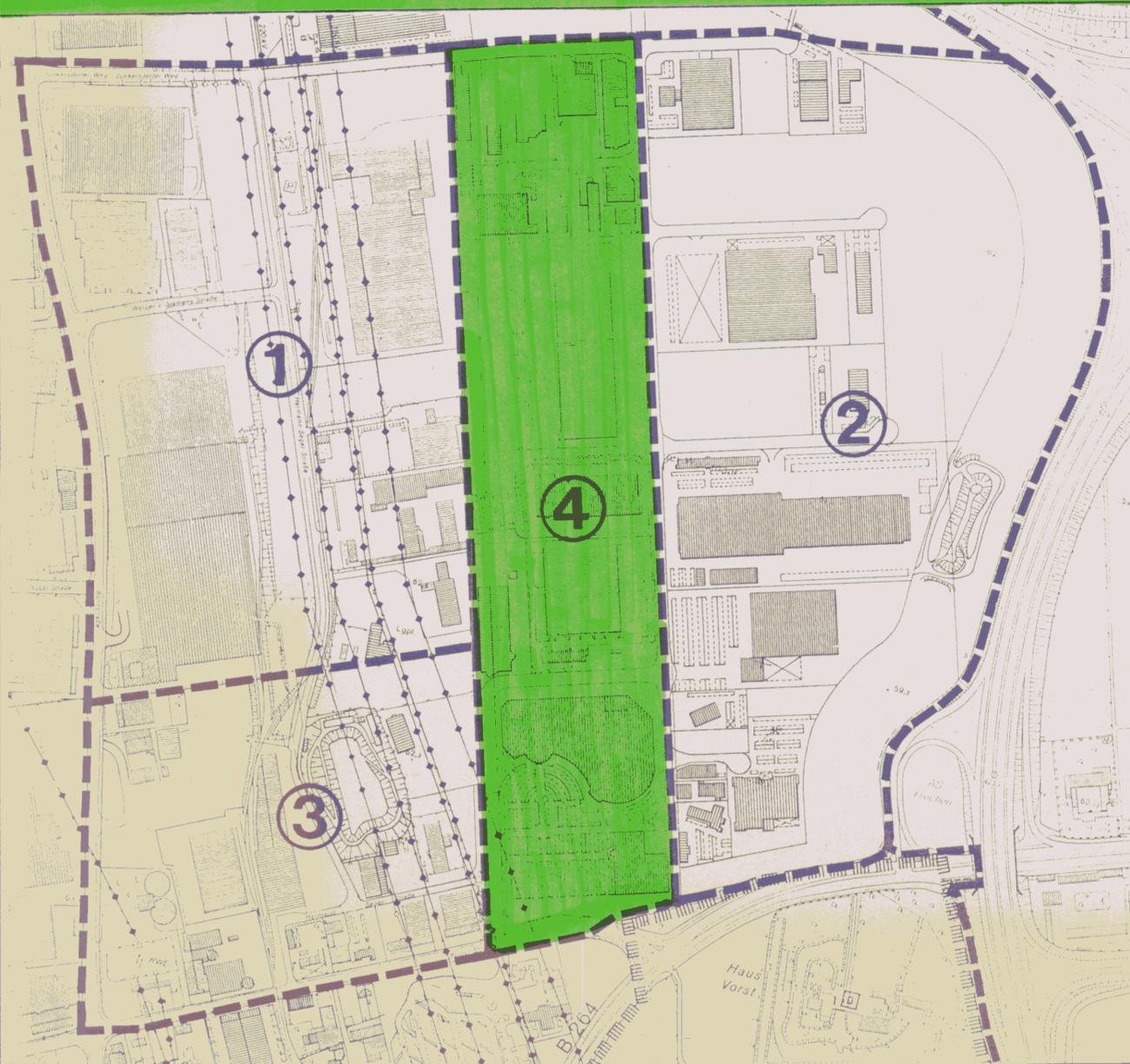


BEBAUUNGSPLAN NR. 63F

STADT  FRECHEN

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE

- | | |
|---------|----------------------|
| 1. 62 F | VEREINF. 3. ÄNDERUNG |
| 2. 64 F | VEREINF. 3. ÄNDERUNG |
| 3. 69 F | VEREINF. 3. ÄNDERUNG |
| 4. 63 F | VEREINF. 8. ÄNDERUNG |



Textliche Festsetzungen (Nutzungsausschlüsse)

- Gemäss § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemeinen zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:

Tankstellen

nicht zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Eigenbetriebs-Tankanlagen.
- Gemäss § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO:

Schank- und Speisewirtschaften in den Betriebsformen
„Imbiss“ und „Kiosk“

nicht zulässig sind.
- Gemäss § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO:

Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
nicht zulässig sind.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - Anlagen der Aussenwerbung als Fremdwerbung

Das Anbringen von Anlagen der Fremdwerbung und diesen gleichgestellte Hinweissschilder an Aussenwänden baulicher Anlagen mit Wirkung zu öffentlichen Erschliessungsanlagen ist nicht zulässig. Unzulässig ist auch die Errichtung vorgenannter Anlagen auf den Dächern von Gebäuden und Gebäudeteilen.
 - Warenautomaten

Warenautomaten sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

VEREINFACHTE	8.ÄNDERUNG	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 13 DES BAUGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES AUSCHUSSES FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAULEITPLANUNG DER STADT FRECHEN	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH DEN BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN	DIE BEKÄNNTMACHUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 3(2) BAUGB VOM 08.12.1986 IST
VOM 14.10.1998	AM 23.02.1999	AM 03.05.1999
GEÄNDERT WORDEN	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	ERFOLGT
FRECHEN DEN 05.08.1998	FRECHEN DEN 05.08.1998	FRECHEN DEN 05.08.1998
 13 BURGERMEISTER	 13 BURGERMEISTER	 13 BURGERMEISTER
		